

Amtlicher Anzeiger

für Deutsch-  Ostafrika.

Herausgegeben vom Kaiserlichen Gouvernement von Deutsch-Ostafrika

XV. Jahrgang.

Daressalam, 28. März 1914.

Nr. 24.

Inhalt: Die Kolonialschule Witzenhausen ist staatlich anerkannte Lehranstalt. — Aufhebung mehrerer Sperren im Bezirk Aruscha. — Aufhebung einer Sperre im Bezirk Dodoma. — Station Igange an der Strecke Tabora-Kigoma als Haltestelle. — Aufhebung einer Rinderpestsperre nördlich der Straße Aruscha-Moschi. — Reichstelegraphenanstalt in Mwale. — Verordnung des Bezirksamtmanns von Tanga betr. die Regelung des Straßenverkehrs. — Spruchhecke Nr. 8.

Bekanntmachung.

Der Preußische Minister für Landwirtschaft,
Domänen und Forsten

hat durch Erlaß vom 23. Januar 1914 auf Grund des § 51 Nr. 4 des Versicherungsgesetzes für Angestellte vom 20. Dezember 1911 (R. G. Bl. S. 989) mit Wirkung vom 1. Januar 1913 bestimmt, daß die **deutsche Kolonialschule in Witzenhausen a. d. Werra** als staatlich anerkannte Lehranstalt im Sinne der angeführten Vorschrift gilt.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Daressalam, den 26. März 1914.

Der Kaiserliche Gouverneur
In Vertretung
Methner.

J. Nr. 1088/14. P.

Bekanntmachung.

Folgende wegen Küstenfieber verhängte Sperren werden aufgehoben:

1. Die durch Bekanntmachung vom 25. Oktober 1912 über die von dem Farmer Korntheuer an den Farmer Schlüter in Engare Olmutonje verpachteten Weiden verhängte Sperre (A. Anz. S. 203).
2. Die durch Bekanntmachung vom 12. September 1912 (A. Anz. S. 164) über die 4 Zugochsen des Buren Engelbrecht, Engare Olmutonje, verhängte Sperre.
3. Die durch Bekanntmachung vom 2. November 1912 (A. Anz. S. 212) über die Farm des Buren de Wet in Engare Nanyuki verhängte Sperre.
4. Die durch Bekanntmachung vom 29. November 1912 (A. Anz. S. 226) über die Pflanzung H. Rohde, Themí bei Aruscha verhängte Sperre.

5. Die durch Bekanntmachung vom 1. März 1912 (A. Anz. S. 42) über das Gelände beim Somalidorf zwischen Stadtgebiet Aruscha, Themí und Neurubach verhängte Sperre.

Daressalam, den 25. März 1914.

Der Kaiserliche Gouverneur
In Vertretung
Methner.

J. Nr. 7588/14. V. B.

Bekanntmachung.

Die gemäß Bekanntmachung vom 25. August 1913 (A. Anz. S. 119/120) über die Ziegenherde des Arabers Hamed Saidi in Mbahi, Bezirk Dodoma wegen ansteckender Lungenbrustfellentzündung verhängte Sperre ist aufgehoben worden.

Daressalam, den 25. März 1914.

Der Kaiserliche Gouverneur
In Vertretung
Methner.

J. Nr. 7736/14. V. B.

Bekanntmachung.

Die Station Igange an der Strecke Tabora—Kigoma ist als Haltestelle mit den gleichen Abfertigungsbefugnissen wie Mbaruku im Tarif aufgenommen worden.

Ihre Entfernung vom Hauptbahnhof Tabora beträgt 13,584 km, gleich 14 Tarifkilometer, von Daressalam 861 Km.

Daressalam, den 26. März 1914.

Der Kaiserliche Gouverneur
In Vertretung
Methner

J. Nr. 7940/14. XII.

Bekanntmachung.

Die gemäß Bekanntmachung vom 17. Januar 1914 (A. Anz., S. 9) über das Gebiet nördlich der Straße Aruscha-Moschi zwischen Pembefluß, Meru und Malalafuß wegen Rinderpest verhängte Sperre ist aufgehoben worden.

Daressalam, den 26. März 1914.

Der Kaiserliche Gouverneur
In Vertretung
Methner.

J. Nr. 7980/14. V. B.

Bekanntmachung.

In Mwule an der Usambarabahn zwischen Mulesa und Korogwe sind am 23. März ein Ortsfernsprechnetz mit 5 Haupt- und 6 Nebenschlüssen sowie eine für den internationalen Verkehr geöffnete Reichstelographenanstalt eingerichtet worden. Die Gebühren für Telegramme und Gespräche sind dieselben wie für Korogwe.

Daressalam, den 23. März 1914.

Kaiserliches Postamt
Rothe.

J. Nr. 7855/14. II. B.

Verordnung

des Bezirksamtmanns von Tanga betreffend die
Regelung des Straßenverkehrs im Gemeindebezirk
Tanga vom 6. März 1914.

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900 S. 813) in Verbindung mit §§ 5 und 6 der Reichskanzlerv Verfügung vom 27. September 1903 (Kol. Bl. S. 509) und der Verfügung des Gouverneurs vom 15. Oktober 1912 (A. Anz. S. 196) wird für den Stadtkreis Tanga verordnet was folgt:

§ 1.

Fuhrwerke, Radfahrer, Rickschas und von Eingeborenen bediente Lastwagen müssen bei einer Begegnung von Fahrzeugen jeder Art nach rechts ausweichen.

§ 2.

Das Überholen eines in gleicher Fahrtrichtung befindlichen Gefährtes hat nach links zu geschehen, während das zu überholende Gefährt nach rechts auszuweichen hat.

§ 3.

Lastfuhrwerke haben sowohl beladen wie unbeladen stets im Schritt zu fahren. Personenuhrwerken, Radfahrern und Reitern ist jede die allgemeine Sicherheit gefährdende Fortbewegung verboten.

§ 4.

Das Stehenlassen von bespannten Fuhrwerken ohne Aufsicht oder Sicherung ist strafbar.

§ 5.

Lastfuhrwerke aller Art dürfen auf den öffentlichen Straßen nicht verbleiben, sondern müssen nach dem Auf- bzw. Abladen sofort entfernt werden.

§ 6.

Besitzern von Fahrtieren, die den Ansprüchen des Verkehrs infolge Krankheit, Wunden oder Ueberanstrengung nicht genügen, kann durch die Polizeibehörde nach Anhörung von Sachverständigen die weitere Verwendung der Tiere auf Zeit oder dauernd untersagt werden, die Verwendung von unsachgemäß geschirrt Tieren ist verboten.

§ 7.

Jedes Fahrrad hat 1 Schild mit einer Nr. zu führen, in der von der Kommune gelieferten Art. Die Grundfarbe des Schildes für Europäer-Fahrräder ist rot mit weißer Nr., die für alle übrigen Fahrräder weiß mit schwarzer Nr.

§ 8.

Bei Dunkelheit hat jedes Gefährt eine brennende Laterne so zu führen, daß dieselbe entgegenkommenden Personen deutlich erkennbar ist.

§ 9.

Stadtbahnbetrieb

1. Jeder Lastwagen muß mit einer Bremse versehen sein.
2. Soweit die Gleise zweigleisig sind, haben die Wagen rechts zu fahren.
3. Personenwagen sind verpflichtet, den Lastwagen auszuweichen.
4. Auf dem falschen Gleise fahrende Wagen müssen vor den ihnen begegnenden Wagen bis zur nächsten Weiche zurückfahren.
5. Nachts haben alle Wagen eine Laterne zu führen.
6. Last- und Personenwagen auf dem Gleise ohne Führer stehen zu lassen, ist verboten.

§ 10.

Strafbar im Sinne dieser Verordnung ist der Betriebsherr, daneben der jeweils mit der Beaufsichtigung Beauftragte.

§ 11.

Übertretung dieser Verordnung und der auf Grund derselben getroffenen Anordnungen (§ 6) werden mit Geldstrafe bis zu 30 Rupien im Falle der Nichtbeitreibung mit Haft bis zu 10 Tagen bestraft.

Gegen Eingeborene und ihnen rechtlich gleichgestellte Farbige finden die nach der Verfügung des Reichskanzlers vom 22. April 1896 zulässigen Strafen Anwendung.

Die Strafgeelder fließen in die Gemeindekasse Tanga.

§ 12.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 1914 in Kraft.

Tanga, den 6. März 1914.

Der Kaiserliche Bezirksamtmann

Dr. Auracher.

J. Nr. 7552/14. II B.

Spruchecke.

Nr. 8.

Ist der Dienstherr zur Zahlung von Krankenhauskosten für seinen farbigen Diener verpflichtet?

Der Pflanzer A. sandte seinen erkrankten Boy, der auf seinem Gehölt im Boyhause wohnte, in das Hospital, wo der Patient 88 Tage behandelt wurde. Die Bezahlung der hierfür berechneten Kosten von 44 Rupien lehnte der Dienstherr unter andern mit dem Hinweis ab, daß eine gesetzliche Pflicht hierzu nicht bestände. In Höhe eines Teilbetrages, der die Kosten für 6 Wochen Krankenhaus deckte, verurteilte das Gericht den Dienstherrn zur Zahlung mit folgenden Entscheidungsgründen.

Eine besondere Vorschrift, wonach der weiße Dienstherr zur sanitären Fürsorge für seine schwarze Dienerschaft verpflichtet wäre — entsprechend den in der Arbeiterverordnung genau geregelten Pflichten des Arbeitsgebers gegenüber seinen farbigen gewerblichen und landwirtschaftlichen Arbeitern — besteht für das Ostafrikanische Schutzgebiet nicht. Da es sich um die Regelung eines Rechtsverhältnisses zwischen Europäer und Eingeborenen handelt, ist es zum wenigsten zweifelhaft, ob die heimischen Vorschriften, insbesondere das B. G. B. ohne weiteres Anwendung finden (vergl. § 4 Schutzgebietsgesetz). Irgend einer Rechtsnorm muß aber diese Rechtsbeziehung wie alle sonstigen sogenannten gemischten Rechtsverhältnisse unterliegen.

In Betracht kommt nur das deutsche Recht oder die Rechtssitten der Eingeborenen, in diesem Falle der Wadschagga, und da unterliegt es wohl keinem Zweifel, daß das höher stehende Recht des Weißen, des Herren, die freier, den Verhältnissen angepaßter rechtsähnlicher Anwendung den Vorzug verdient. Dies umso mehr, als sich in dieser Frage

das deutsche Recht im Grundgedanken mit den Rechtsanschauungen der Wadschagga trifft, auch den Wadschagga ist es seit Alters geläufig, daß der Dienstherr für sein erkranktes Personal zu sorgen hat. Die hiernach analog anzuwendende Vorschrift ist die des § 617 B. G. B.

Nun ist freilich dieser Paragraph in seiner Fassung besonders auf europäische Verhältnisse zugeschnitten. Er knüpft die sanitäre Fürsorgepflicht an die Voraussetzung, daß der Dienstpflichtige in die häusliche Gemeinschaft des Dienstberechtigten aufgenommen ist. Mit dieser Einschränkung zielt das Gesetz gerade auf die große Masse des Hausgesindes; denn die europäischen Dienstboten (Hausmädchen, Köchinnen, Hausdiener u. s. w.) werden in aller Regel in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen, d. h. sie essen und schlafen im Hause der Herrschaft; das Gegenteil ist eine seltene Ausnahme. Umgekehrt liegen die Verhältnisse hierzulande. Das schwarze Hausgesinde, das seiner Tätigkeit den heimischen Dienstboten entspricht, wird in aller Regel nicht in die häusliche Gemeinschaft des Weißen aufgenommen, das Gegenteil ist die Ausnahme und kommt fast nur bei Buren und andern Weißen niedrigster sozialer Stellung vor. Bei einer buchstäblichen Uebertragung des heimischen Gesetzes auf die hiesigen Verhältnisse würde also die Masse des farbigen Gesindes den sanitären Schutz des § 617 B. G. B. nicht genießen und, da auch keine anderen Krankenfürsorgebestimmungen bestehen, in dieser Hinsicht überhaupt schutzlos sein.

Das widerspricht aber jedem Rechtsgefühl. Hat schon der farbige gewerbliche Arbeiter im Falle der Erkrankung ziemlich weitgehende Ansprüche an den weißen Arbeitgeber, so muß der Boy, der in viel engerem persönlichen Verhältnis zu seinem Herrn steht und vielmehr von diesem anhängig ist, zum mindestens nicht ungünstiger gestellt sein.

So erscheint es gerecht, als den leitenden Gedanken des § 617 den herauszuschälen, daß die Rechtsvorschriften dieser Gesetzesstelle auf solche Dienstverhältnisse Anwendung finden soll, bei denen die engsten noch landesüblichen persönlichen Beziehungen zwischen Herrn und Diener obwalten. Das in der Heimat maßgebende Merkmal der Hausgemeinschaft muß für Ostafrika fallen gelassen werden, da eine so enge Lebensgemeinschaft zwischen Weißen und Schwarzen nun einmal nicht landesüblich ist. Die erwähnte Vorschrift ist also rechtsähnlich auf das Verhältnis zwischen weißen Herrn und farbigen Dienern anzuwenden, auch wenn keine häusliche Gemeinschaft besteht, wenn nur sonst die persönlichen Beziehungen so eng sind und die Abhängigkeit des Dieners in seiner persönlichen Lebensführung von dem Willen des Herrn so groß und umfassend ist, wie dies hierzulande unter Berücksichti-

gung des Rassenunterschiedes und der Landessitte möglich ist.

In diesem engen Verhältnis aber stand Mlise als Boy zum Beklagten. Daß seine Erwerbstätigkeit durch seine Dienste als Boy vollständig in

Anspruch genommen war, wird vom Beklagten nicht in Abrede gestellt. Mithin ist der Beklagte verpflichtet, ihm bis zur Dauer von 6 Wochen ärztliche Behandlung zu gewähren.

(Entscheidung des Bezirksgerichts Moschi vom 11. Febr. 1911)

